

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Erweiterung der Schülerförderung

Inhalt

	Seite
I. Der Berichtsauftrag des Bundesrates	2
II. Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für Schüler	2
1. Einschränkung der Schülerförderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983	2
2. Erweiterung der Schülerförderung durch das 12. BAföG-ÄndG ..	2
3. Heutige Situation der Schülerförderung	2
III. Entwicklung der Finanzausstattung von Familien mit Kindern in Schulausbildung	3
1. Entwicklung des Kindergeldes seit 1982	3
2. Übersicht über die Entlastung der Familien durch die Steuerreform 1986, 1988 und 1990	3
3. Entlastung der Familien durch das Steueränderungsgesetz 1992 ..	4
IV. Die Entwicklung der Bildungsbeteiligung von Mädchen und Arbeiterkindern	4
1. Bildungsbeteiligung von Mädchen	4
2. Bildungsbeteiligung von Arbeiterkindern	4
V. Die Entwicklung von Familien mit Kindern im Sozialhilfebezug ...	5
1. Sozialhilfe nach Haushaltstypen	5
2. Sozialhilfe nach Altersstruktur	5
VI. Die Situation in den neuen Ländern	6
VII. Finanzielle Auswirkungen bei einer erweiterten Schülerförderung .	6
VIII. Zusammenfassung und Bewertung	6

I. Der Berichtsauftrag des Bundesrates

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföG-ÄndG-E) die Bundesregierung gebeten zu prüfen, wie und in welchem Zeitrahmen die Ausbildungsförderung für bei den Eltern wohnende Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen wieder geöffnet werden kann (BT-Drucksache 12/2108, S. 21). Dabei soll u. a. auch dargestellt werden

- die Entwicklung der Finanzausstattung von Familien mit Kindern in Schulausbildung, insbesondere bei Mehrkind-Familien,
- die Entwicklung der Bildungsbeteiligung von Mädchen und Arbeiterkindern,
- die Entwicklung der Zahl der Familien im Sozialhilfebezug mit Kindern im Alter zwischen 14 und 20 Jahren sowie
- die Probleme in den neuen Ländern.

II. Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für Schüler

1. Einschränkung der Schülerförderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 wurde die Förderung von Schülern nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) eingeschränkt. Gefördert wurden danach nur noch Schüler von weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen, die nicht bei den Eltern wohnten und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichen konnten, sowie unabhängig von der Art der Unterbringung Schüler von Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs und die Schüler von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzte. Die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes hielten damals Einschnitte im Bereich der Ausbildungsförderung für notwendig, um die Ausgaben der öffentlichen Hand zu begrenzen.

Die Schülerförderung wurde primär als Aufgabe der Länder angesehen. Sie führten sehr unterschiedliche landesrechtliche Regelungen ein. Die wirtschaftlichen und schulischen Voraussetzungen sowie die Höhe der Leistungen divergieren zum Teil erheblich. Zudem setzten die Länder nur einen Bruchteil der Mittel ein, die sie vor der Einschränkung im Schülerbereich aufwenden mußten.

Erweiterung der Schülerförderung durch das 12. BAföGÄndG

Die Unterschiedlichkeit und das niedrige Leistungsniveau der bestehenden Länderregelungen haben den Bund bewogen, einen Teil der Schülerförderung

wieder in das BAföG aufzunehmen: Schüler von Berufsaufbauschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie von Berufsfach- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln, werden seit dem 1. August 1990 wieder gefördert. Durch diese Erweiterung der Schülerförderung im 12. BAföG-Änderungsgesetz vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) wird auch der Zweite Bildungsweg zur Fachhochschule — genauso wie der Zweite Bildungsweg zur wissenschaftlichen Hochschule — nach dem BAföG gefördert. Die Einbeziehung der Berufsausbildung in Berufsfachschul- und Fachschulklassen in die Förderung ermöglicht es den Auszubildenden, unabhängig von wirtschaftlichen Aspekten eine der Neigung entsprechende Ausbildung zu wählen.

3. Heutige Situation der Schülerförderung

Nach dieser Entwicklung der förderungsrechtlichen Regelungen stellt sich die Schülerförderung wie folgt dar:

Gegenwärtig wird Ausbildungsförderung für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, nur geleistet (§ 2 Abs. 1 a BAföG), wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Für den Besuch folgender Ausbildungsstätten gilt die Einschränkung des § 2 Abs. 1 a BAföG nicht, die Förderung erfolgt also unabhängig von der Art der Unterbringung bzw. der Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte:

- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln,
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs.

Wie bereits im 9. Bericht nach § 35 BAföG (BT-Drucksache 12/1920, S. 10) dargestellt, machte sich die Ausweitung der Schülerförderung durch das 12. BAföGÄndG im Jahr 1990 erst in Ansätzen bemerkbar. Nach der Rückführung der Schülerförde-

rung hatten die Gefördertenzahlen zwischen 1984 und 1989 ein gleichbleibendes Niveau von etwa 70 000; 1990 stiegen sie um 10 000 auf ca. 80 000 an. Am stärksten stiegen die Gefördertenzahlen in den Ausbildungsgängen, in denen seit dem 12. Bafög-ÄndG auch zu Hause wohnende Schüler gefördert werden können. Im Jahr 1991 ist die Zahl der geförderten Schüler in den alten Ländern auf rd. 100 000 gestiegen.

In den neuen Ländern wurden im Jahr 1991 etwa 80 000 Schüler gefördert. Darunter waren rd. 10 000 Gymnasiasten, etwa 40 000 Schüler an Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, und rd. 20 000 Schüler an Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

Insgesamt hat die Ausbildungsförderung für Schüler 1991 mit rd. 180 000 geförderten im gesamten Bundesgebiet wieder ein beachtliches Niveau erreicht.

III. Entwicklung der Finanzausstattung von Familien mit Kindern in Schulausbildung

Die langfristig angelegte Familienpolitik der Bundesregierung hat seit dem Regierungswechsel im Jahr 1982 zu einer erheblichen Ausweitung der öffentlichen Transferleistungen und steuerlichen Entlastungen für die Familien mit Kindern in Ausbildung geführt.

1. Entwicklung des Kindergeldes seit 1982

Im Jahr 1982 wurde Kindergeld einkommensunabhängig in folgender Höhe gezahlt: Für das erste Kind 50 DM, für das zweite Kind 100 DM, für das dritte Kind 220 DM und für jedes weitere Kind 240 DM im Monat.

Seit dem 1. Januar 1983 erfolgt die Zahlung des Kindergeldes ab dem zweiten Kind einkommensabhängig und beträgt für das zweite Kind 100 DM (Sockelbetrag 70 DM), für das dritte Kind 220 DM (Sockelbetrag 140 DM), für jedes weitere Kind 240 DM (Sockelbetrag 140 DM).

Zum 1. Juli 1990 wurde die Obergrenze des Kindergeldes für das zweite Kind von 100 auf 130 DM (bei gleichbleibendem Sockelbetrag von 70 DM) angehoben. Mit der Einführung des Bundeskindergeldgesetzes in den neuen Bundesländern zum 1. Januar 1991 wurde dort das Kindergeld für das erste Kind in Familien mit einem Kind auf 65 DM angehoben. Seit dem 1. Januar 1992 wird nach dem Steueränderungsgesetz 1992 für das erste Kind bundeseinheitlich ein einkommensunabhängiger Kindergeldbetrag von 70 DM gezahlt.

Familien, die den steuerlichen Kinderfreibetrag infolge geringen Einkommens nicht oder nicht vollständig nutzen können, erhalten seit 1986 einen Zuschlag zum Kindergeld. Der Höchstbetrag belief sich 1986 auf 46 DM im Monat, wurde 1990 auf 48 DM monatlich angehoben und stieg mit dem Steueränderungs-

gesetz 1992 auf 65 DM im Monat je Kind. Darüber hinaus wird ab 1. Januar 1985 Kindergeld für Kinder zwischen 18 und 21 Jahren gezahlt, die keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden haben.

2. Übersicht über die Entlastung der Familien durch die Steuerreform 1986, 1988 und 1990

Durch die dreistufige Steuerreform der Jahre 1986 bis 1990 sind insbesondere auch die Familien durch gezielte Verbesserungen deutlich entlastet worden.

Die 1. Stufe der Steuerreform im Jahr 1986 kam vorrangig den Familien zugute. Fast die Hälfte des Steuersenkungsbetrages entfiel dabei auf Maßnahmen, die ausschließlich die Familien entlasten:

- Anhebung des Kinderfreibetrages von 432 DM auf 2 484 DM (unter Wegfall der zusätzlichen kindbedingten Sonderausgabenhöchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen von bis zu 900 DM),
- Anhebung des Haushaltsfreibetrages für Alleinstehende mit haushaltszugehörigen Kindern von 4 212 DM auf 4 536 DM,
- Anhebung des Höchstbetrages für die steuerliche Berücksichtigung zwangsläufiger Unterhaltsleistungen an volljährige Personen, für die ein Kinderfreibetrag nicht in Betracht kommt, von 3 600 DM auf 4 500 DM,
- Anhebung der Ausbildungsfreibeträge für Kinder über 18 Jahre, die im Haushalt des Steuerpflichtigen untergebracht sind, von 1 200 DM auf 1 800 DM, bei auswärtiger Unterbringung von 2 100 DM auf 3 000 DM, sowie für Kinder unter 18 Jahren bei auswärtiger Unterbringung von 900 DM auf 1 200 DM,
- Verdoppelung der Grenze für das sog. Realsplitting von 9 000 DM auf 18 000 DM.

Im Rahmen der 2. Stufe der Steuerreform im Jahr 1988 wurden folgende familienpolitische Verbesserungen erreicht:

- Anhebung des Haushaltsfreibetrages für Alleinstehende mit haushaltszugehörigen Kindern von 4 536 DM auf 4 752 DM,
- Anhebung der Ausbildungsfreibeträge für Kinder über 18 Jahre, die nicht auswärtig untergebracht sind, von 1 800 DM auf 2 400 DM, bei auswärtiger Unterbringung von 3 000 DM auf 4 200 DM, sowie für Kinder unter 18 Jahren bei auswärtiger Unterbringung von 1 200 DM auf 1 800 DM,
- Ausbildungsfreibeträge auch für im Ausland wohnhafte Kinder von steuerpflichtigen Ausländern.

Schließlich wurden in der 3. Stufe im Jahr 1990 folgende Steuererleichterungen für die Familien eingeführt:

- Anhebung des Kinderfreibetrages von 2 484 DM auf 3 024 DM,
- Anhebung des Haushaltsfreibetrages für Alleinstehende mit haushaltszugehörigen Kindern von 4 752 DM auf 5 616 DM,

- Ausbildungsfreibeträge kommen für Kinder, die gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres in Betracht,
- Anhebung der Höchstbeträge für die steuerliche Berücksichtigung zwangsläufiger Unterhaltsleistungen an Personen, für die kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht, von 2 484 DM auf 3 024 DM, wenn die unterhaltene Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder der Steuerpflichtige für sie die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag erfüllt, sowie von 4 500 DM auf 5 400 DM in anderen Fällen,
- Erhöhung des sog. Baukindergeldes von 600 DM auf 750 DM, ab dem 1. Januar 1991 auf 1 000 DM.

3. Entlastung der Familien durch das Steueränderungsgesetz 1992

Mit dem Steueränderungsgesetz 1992 wurden für die Familien Verbesserungen mit einem jährlichen Gesamtvolumen von fast 7 Mrd. DM in Kraft gesetzt.

Im Mittelpunkt stehen dabei

- die Anhebung des jährlichen steuerlichen Kinderfreibetrages von 3 024 DM auf 4 104 DM je Kind,
- die Erhöhung des Erstkindergeldes von 50 DM um 20 DM auf 70 DM monatlich sowie
- die Erhöhung des Höchstbetrages beim Kindergeldzuschlag von bisher 48 DM auf 65 DM monatlich je Kind.

Außerdem werden die Höchstbeträge für die steuerliche Berücksichtigung zwangsläufiger Unterhaltsleistungen an Personen, für die kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht, von 3 024 DM auf 4 104 DM angehoben, wenn die unterhaltene Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder der Steuerpflichtige für sie die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag erfüllt. In anderen Fällen erfolgt eine Anhebung von 5 400 DM auf 6 300 DM.

Von 1982 bis 1992 erhöhten sich das Volumen der Leistungen und Maßnahmen zugunsten von Familien (Haushaltsausgaben und Steuererleichterungen) von 27,5 Mrd. DM in 1982 um 33,2 Mrd. DM auf voraussichtlich 60,7 Mrd. DM in 1992. In diesem Zeitraum werden die finanziellen Aufwendungen für die Familien also mehr als verdoppelt.

IV. Die Entwicklung der Bildungsbeteiligung von Mädchen und Arbeiterkindern

1. Bildungsbeteiligung von Mädchen

Seit den 70er Jahren ist generell eine wachsende Bildungsbeteiligung festzustellen. Sie ist primär den Studienberechtigten mit allgemeiner Hochschulreife zuzuschreiben, die ihren Anteil an der 18- bis unter

21jährigen Bevölkerung zwischen 1975 und 1985, dem Jahr mit der bislang höchsten Abiturientenquote von 14,5 % auf 22 % erhöht haben. Die Fachhochschulreife wurde 1975 von 5,1 % der entsprechenden Altersgruppe erworben; dieser Anteil stieg bis 1983 vergleichsweise geringfügig auf den bisherigen Höchststand von 7,3 %. 1987 belief er sich auf 6,9 %.

Der Vergleich zwischen Männern und Frauen belegt, daß die Frauen beim Erwerb allgemeiner Bildungsabschlüsse sehr stark aufgeholt haben. Der Anteil weiblicher Studienberechtigter an der weiblichen Bevölkerung von 18 bis unter 21 Jahren liegt 1987 nur noch wenig unter der entsprechenden Quote der Männer (27,9 % gegenüber 29,8 %); 1975 betrug diese Differenz noch 7 Prozentpunkte. Beim Erwerb des Abiturs haben die Frauen nicht nur gleichgezogen, sondern die Männer sogar überholt (Anteil 1987: 22,1 % gegenüber 21,8 %).

Die absolute Zahl der Frauen, die das Schulsystem mit der allgemeinen Hochschul- oder Fachhochschulreife verlassen, hat sich zwischen 1975 und 1990 von 67 600 auf ca. 127 200 fast verdoppelt; die der Männer ist von 102 100 um ca. 50 % auf etwa 147 500 gestiegen. Dabei stieg die Zahl der Abiturientinnen in diesem Zeitraum von 57 000 auf rd. 99 000, während die Zahl der Abiturienten im gleichen Zeitraum von 68 500 auf etwa 101 000 anstieg. Der Anteil der Frauen an den Studienberechtigten mit allgemeiner Hochschulreife betrug 1990 49,5 % und erreichte damit in etwa einen Gleichstand mit den Männern.

Die Entwicklung zeigt insgesamt einen weithin erreichten Gleichstand der Bildungsbeteiligung von Mädchen. Es gibt daher keinen Anhaltspunkt dafür, daß sich die Einschränkung der Schülerförderung negativ auf die geschlechtsspezifische Bildungsbeteiligung ausgewirkt hat.

2. Bildungsbeteiligung von Arbeiterkindern

Die Bildungsbeteiligung einer Sozialgruppe (hier: Arbeiter) ist definiert als der Anteil der Studienanfänger an der altersgleichen Bevölkerung dieser Gruppe.

Die Bildungsbeteiligungsquote der Arbeiterkinder im Studium sank zunächst von 8,6 % (1982) auf 6,9 % (1985/86) und stieg danach wieder kontinuierlich, im Jahr 1990 steil an. Von 1989 zum Jahr 1990 ist ein Anstieg von 8,7 % auf 11,8 % zu verzeichnen. Dies entspricht einer Steigerung von 36 % innerhalb eines Jahres.

Die zwischenzeitlich rückläufige Entwicklung der Bildungsbeteiligungsquote setzte im Jahr 1984 ein. Die Einschränkung des Schüler-BAföG 1983 scheidet als Ursache dafür aus folgenden Gründen aus:

- Bis einschließlich 1985 haben Schüler das Abitur abgelegt, die vor 1983, d. h. vor der Einschränkung des Schüler-BAföG, in die gymnasiale Oberstufe eingetreten waren. Sie wurden im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum Schulabschluß weitergefördert. Daher ist ein Zusammenhang zwi-

schen der Änderung der Ausbildungsförderung 1983 und dem Rückgang der Bildungsbeteiligungsquote von Arbeiterkindern in den Jahren 1984 und 1985 ausgeschlossen.

- Im Jahr 1988 ist die Bildungsbeteiligungsquote der Arbeiterkinder von 7 % auf 8 % angestiegen, ohne daß in diesem Zeitraum eine Änderung der Ausbildungsförderung erfolgt wäre.

Hauptursache des zwischenzeitlichen Rückgangs der Bildungsbeteiligungsquote war vielmehr die Verschlechterung der Beschäftigungsaussichten für Hochschulabsolventen in der ersten Hälfte der 80er Jahre. Hierfür spricht insbesondere, daß bei Kindern aller sozialen Herkunftsgruppen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Selbständige) Mitte der 80er Jahre ein Rückgang der Bildungsbeteiligungsquoten im Studium zu beobachten war. Entsprechend ist der ebenfalls bei Studenten aller sozialen Herkunftsgruppen im Zeitraum 1987/88 eingetretene Wiederanstieg der Bildungsbeteiligungsquote auf die eingetretene Verbesserung der Beschäftigungsaussichten für Hochschulabsolventen zurückzuführen.

Im Jahr 1990 studierten von 100 Arbeiterkindern 12, von 100 Angestelltenkindern 39, von 100 Selbständigenkindern 38 und von 100 Beamtenkindern 60. Die Bildungsbeteiligungsquote der Arbeiterkinder im Studium ist somit erheblich niedriger als die Bildungsbeteiligungsquote von Kindern aus anderen Sozialgruppen. Auch hier scheidet die 1983 erfolgte Einschränkung des Schüler-BAföG als Ursache aus, da bereits 1982, d. h. vor dieser Änderung der Ausbildungsförderung, nur 8 von 100 Arbeiterkindern studierten und vergleichbare Unterschiede der Bildungsbeteiligungsquote der Kinder unterschiedlicher sozialer Herkunftsgruppen bestanden.

Die Ursache der gravierenden Unterschiede in den Bildungsbeteiligungsquoten ist hauptsächlich in unterschiedlichen Bildungsvorstellungen der Eltern zu sehen. Die wirtschaftliche Leistungskraft spielt dabei keine bestimmende Rolle. So ist z. B. die Bildungsbeteiligungsquote der Kinder von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes erheblich höher als die der Arbeiterkinder, obwohl die Einkommensverhältnisse der Eltern sich keineswegs unterscheiden.

Die Einführung eines Schüler-BAföG ab Klasse 11 ist offenkundig keine geeignete Maßnahme, die Bildungsvorstellungen zu ändern, da

- a) für die Entscheidung über den Bildungsweg in Arbeiterfamilien andere Gesichtspunkte als ein Schüler-BAföG von entscheidender Bedeutung sind, wie z. B. die Einschätzung der aktuellen Arbeitsmarktlage und der zukünftigen Beschäftigungsperspektiven und
- b) ein Rückgang der gymnasialen Bildungsbeteiligung der Arbeiterkinder in Folge der Streichung des Schüler-BAföG nach 1982 nicht eingetreten ist.

Insgesamt ist folgende Entwicklung festzustellen:

In den letzten Jahren ist eine Zunahme der Bildungsbeteiligungsquoten in allen Schichten zu verzeichnen. So weist auch die Bildungsbeteiligung der Arbeiterkinder eine steigende Tendenz auf. Der prozentuale Anteil der Arbeiterkinder an den Studenten insgesamt ist wegen der Abnahme des Arbeiteranteils in der Gesellschaft dagegen rückläufig.

Es gibt keinen Indikator dafür, daß die Entwicklung der Bildungsbeteiligungsquoten der verschiedenen Schichten, insbesondere der Kinder aus Arbeiterfamilien, auf Veränderungen des Ausbildungsförderungsrechts zurückzuführen ist. Dies war u. a. auch ein Ergebnis der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen durch den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft des Deutschen Bundestages am 18. März 1992 im Zusammenhang mit den Beratungen des 15. BAföGÄndG (vgl. Stenographisches Protokoll über die öffentliche Anhörung von Sachverständigen in der 27. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft S. 66 ff.).

V. Die Entwicklung von Familien mit Kindern im Sozialhilfebezug

1. Sozialhilfe nach Haushaltstypen

Dem Wunsch, die Entwicklung der Zahl von Familien im Sozialhilfebezug (Hilfe zum Lebensunterhalt) mit Kindern im Alter zwischen 14 und 20 Jahren darzustellen, kann nur bedingt entsprochen werden. Die vorliegenden Statistiken erlauben nur eine Unterscheidung zwischen Familien mit Kindern unter und über 15 Jahren.

Seit 1980 hat sich die durchschnittliche Anzahl der Haushalte mit Kindern im Leistungsbezug von 143 000 auf über 320 000 Ende 1990 erhöht. Der Anteil an allen leistungsberechtigten Haushalten stieg von 31,8 % (1980) auf 37 % (1990). Unter den 320 000 Haushalten mit Kindern waren Ende 1990 schätzungsweise 290 000 Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren; Ende 1980 waren es etwa 116 000 Haushalte.

2. Sozialhilfe nach Altersstruktur

Ende 1980 bezogen ca. 249 000 Kinder unter 15 Jahren Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, Ende 1990 waren es 535 000 Kinder; ihr Anteil an allen Hilfeempfängern blieb mit ca. 29 % (1980) um ca. 30 % (1990) fast gleich. Die Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen zwischen 15 und 21 Jahren stieg von ca. 78 000 Ende 1980 auf ca. 153 000 Ende 1990; ihr Anteil an allen Leistungsempfängern blieb bei ca. 9 %.

Es liegen keine statistisch verfügbaren Angaben darüber vor, inwieweit Kinder im Alter von 15 bis 21 Jahren, die bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen und Sozialhilfe beziehen, weiterführende allgemeinbildende Schulen besuchen. Darüber hinaus sehen sich die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger nicht in der Lage, diesen Anteil — auch nicht annähernd — zu schätzen. Angaben darüber wären nur über eine umfangreiche aufwendige Erhebung zu erhalten, die innerhalb des zur Verfügung

stehenden Zeitrahmens nicht durchgeführt werden konnte.

VI. Die Situation in den neuen Ländern

Nach der Stipendienregelung der ehemaligen DDR erhielten Schüler der Erweiterten Oberschule (EOS) in der Klasse 11 monatlich 110 DM und in der Klasse 12 monatlich 150 DM Stipendium. An die Stelle der Schülerförderung in der ehemaligen DDR ist seit Inkrafttreten des Bundeskindergeldgesetzes in den neuen Ländern am 1. Januar 1991 und zeitgleich mit dem Außerkrafttreten der Stipendienregelung das Kindergeld, ggf. zuzüglich eines Kindergeldzuschlages (vgl. Ausführungen unter III.1.), getreten. Ab dem 1. Januar 1992 können die Leistungen für das erste Kind (Kindergeld und Kindergeldzuschlag) bis zu 135 DM, für das zweite Kind bis zu 195 DM, für das dritte Kind bis zu 285 DM und für das vierte und jedes weitere Kind bis zu 305 DM monatlich betragen.

Diese Leistungen sowie die steuerlichen Entlastungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs (vgl. Ausführungen unter III.) tragen wesentlich dazu bei, daß die Eltern für den Unterhalts- und Ausbildungsbedarf der Kinder während eines weiterführenden Schulbesuchs aufkommen können.

In den neuen Ländern werden zur Zeit etwa 80 000 Schüler nach dem BAföG gefördert. Im Vergleich zu der um rd. 20 000 höheren Zahl der geförderten Schüler in den alten Bundesländern bewegt sich die Schülerförderung im Beitrittsgebiet auf einem hohen Niveau.

In den neuen Ländern ist die Ausbildungsförderung bereits wenige Monate nach der Einführung zum festen Bestandteil des Netzes sozialer Sicherung geworden.

VII. Finanzielle Auswirkungen bei einer erweiterten Schülerförderung

Die Leistung von Ausbildungsförderung auch für Schüler, die bei den Eltern wohnen und weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, besuchen, würde zu erheblichen Mehrausgaben führen. Die Kosten beliefen sich nach neuesten Berechnungen für Bund und Länder auf mehr als 500 Millionen DM mit steigender Tendenz.

VIII. Zusammenfassung und Bewertung

Die Bundesregierung spricht sich nach wie vor nicht generell gegen eine Erweiterung der Schülerförderung aus. Angesichts der damit verbundenen außerordentlich hohen Belastung der öffentlichen Haushalte sieht sie sich unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Situation von Bund und Ländern jedoch nicht in der Lage, eine solche Ausweitung der Schülerförderung zu empfehlen.

